

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1153/2013

Abteilung: Umwelt und Forsten

Bearbeiter/in: Frau Marie-Charlotte Kothe,
Frau Maria-Theresia Kruska

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	25.09.2013	nicht öffentlich	Information

Betreff: Saatkrähenpopulation am Finanzamt Speyer

Auf dem Parkplatz des Finanzamtes Speyer hat sich in den vergangenen Jahren in den dortigen Platanen eine Saatkrähen-Kolonie angesiedelt. Die Mitarbeiter/innen des Finanzamtes beklagen starke Störungen durch Lärm und Kot sowie Äste und Nestbestandteile, die auf die geparkten Autos fallen. Das Finanzamt Speyer hat daher einen Antrag an die Obere Naturschutzbehörde auf Beseitigung von Saatkrähennestern durch Baumschnittmaßnahmen im Innenhofbereich gestellt.

Eine ältere Saatkrähen-Population befindet sich in Speyer West im Bereich der Universität und der GEWO-Wohnanlagen. Aus diesem Bereich liegen keine Beschwerden vor.

In den vergangenen Jahren war deutschlandweit zu beobachten, dass Saatkrähen verstärkt menschliche Siedlungen als Koloniestandorte nutzen. Um die Entwicklung für Speyer näher zu beobachten, wurde im Rahmen eines Praktikums durch Frau Marie-Charlotte Kothe (Studentin der Umweltwissenschaften) eine Auswertung vorliegender Veröffentlichungen und eine Kartierung der Speyerer Saatkrähen-Populationen und -Nester durchgeführt.

Die Saatkrähe ist wie alle europäischen Vogelarten eine besonders geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Sie unterliegt nicht dem Jagdrecht.

Nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Für die Saatkrähe bezieht sich dieses Verbot also auf die Kolonie oder Teile davon mit ihren Nestern. Die Fortpflanzungsstätten sind zu allen Jahreszeiten geschützt, auch wenn die Nester gerade nicht bewohnt werden, aber zu erwarten ist, dass die Tiere aufgrund ihrer Standorttreue wieder zu ihnen zurückkehren werden. Dies ist bei der Saatkrähe der Fall.

Das Rückschneiden oder Fällen von Bäumen, in denen sich Nester der Saatkrähe befinden, bedürfen also zu jeder Jahreszeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. Darüber hinaus verbietet § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG Nachstellen, Fang, Verletzung und Töten sowie die Entnahme der Entwicklungsformen der besonders geschützten Arten. Ebenso sind erhebliche Störungen der europäischen Vogelarten nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Anlagen:

Saatkrähen 2013 (Text)
Saatkrähen 2013 (Kartierung)